

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

eigenbetriebsähnliche Einrichtung Abfallwirtschaft; Zuführung zur Kapitalrücklage

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Betriebsausschuss Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Köln	28.11.2019
Finanzausschuss	09.12.2019
Rat	12.12.2019

Beschluss:

1. Der Rat der Stadt Köln beschließt eine Eigenkapitalzuführung an die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Köln in Höhe von insgesamt 4.500.000 €.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input checked="" type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen		4.500.000 €	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____	___%
<input type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme		_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____	___%

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

Jährliche Folgerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer

Begründung

Der Zweck der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Köln ist die Gewährleistung der Abfallbeseitigung, Straßenreinigung und Winterwartung nach Maßgabe der Abfallsatzung und der Straßenreinigungssatzung der Stadt Köln. Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung AWB übt keine operativen Tätigkeiten aus. Die Stadt Köln als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger bedient sich dazu der AWB (Abfallwirtschaftsbetriebe Köln GmbH) sowie der AVG (Abfallentsorgungs- und Verwertungsgesellschaft Köln mbH).

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung AWB nimmt die Aufgabe der Gebührenkalkulation und der Vorlage der Abfall- und Straßenreinigungsgebührensatzungen wahr. Der Rat befasst sich in gleicher Sitzung mit den Gebührensatzungen für das Jahr 2020 (Vorlagen-Nr. 3252/2019 und 3253/2019).

Der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung AWB ist es aufgrund der Regelungen der Eigenbetriebsverordnung NRW und des Kommunalabgabengesetzes NRW grundsätzlich möglich, ein nach Aufwendungen und Erträgen ausgeglichenes Jahresergebnis zu erwirtschaften bzw. andernfalls eine Anpassung der Gebührenkalkulation in den nachfolgenden Jahren vorzunehmen. Nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG NRW) können Unterdeckungen nur innerhalb von 4 Jahren ausgeglichen werden. Dieser Ausgleich wurde in den Gebührenkalkulationen zurückliegender Jahre nicht umfänglich vorgenommen, was eine entsprechende Entlastung der Gebührenzahler zur Folge hatte und zu einem negativen Eigenkapital von 3.401 Tsd. € geführt hat. Dadurch ergibt sich für die Stadt in den kommenden Jahren eine Ausgleichsverpflichtung von Fehlbeträgen von kumuliert annähernd 4,5 Mio. €.

Der Rat befasst sich in gleicher Sitzung mit den Vorlagen zu den Jahresabschlüssen der Jahre 2016 und 2017 (Vorlagen-Nr. 2043/2019 und 3274/2019).

Durch die einmalige Zuführung in Höhe von 4,5 Mio. Euro wird eine angemessene Eigenkapitalausstattung wiederhergestellt. Dadurch wird, wie von § 10 Abs. 1 EigVO NRW gefordert, die dauernde technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung gewährleistet.

Finanzierung

Die Deckung zur Finanzierung der Kapitalzuführung in Höhe von 4,5 Mio. € ist über den bestehenden Ansatz im Teilfinanzplan 1601, Allgemeine Finanzwirtschaft in Zeile 18, Tilgung von Darlehen gewährleistet.

Begründung der Dringlichkeit

Die Beschlussvorlage steht in engem Zusammenhang mit den Beschlussvorlagen zur Änderung der Gebührensatzungen für das Jahr 2020 (Vorlagen-Nr. 3252/2019 und 3253/2019). Die Satzungen sollen am 01. Januar 2020 in Kraft treten. Um dies sicherzustellen, ist eine Beschlussfassung des Rates über die Beschlussvorlagen in der Sitzung des Rates am 12.12.2019 notwendig.